

# Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzelheft 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

68. Jahrgang

Berlin, den 5. November 1930

Nummer 89

## Zur besonderen Beachtung!

Vor jedem Konditionswechsel ist es **unbedingte Pflicht** eines jeden Verbandsmitgliedes, bei dem Gauvorsteher, zu dessen Gau die für den Stellungswechsel in Frage kommende Firma gehört, nach § 17 unserer Verbandsstatuten schriftlich Erkundigung einzuziehen. Besonders in der jetzigen Zeit, da einzelne Unternehmer auch in jedem Gewerbe durch **U o h n a b b a u e r s u c h e** bemüht sind, reaktionären Unternehmerparolen Gefolgschaft zu leisten, muß es als Beweis gewerkschaftlicher Solidarität beurteilt werden, solchen Bestrebungen in keiner Weise irgendwie Vorstoß zu leisten. In diesem Sinne hat die nur den Gauvorstehern des Verbandes vorbehaltenene Auskunfterteilung den Zweck, alle Kollegen vor Schaden zu bewahren, ohne die Freizügigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu unterbinden.

Der Vorstand einer jeden Mitgliedschaft des Verbandes ist verpflichtet, die Beachtung dieser Vorschrift bei jedem Stellungswechsel durch Einforderung der erhaltenen Auskunft nachzuprüfen. Das vollständige Druckerzeugnis ist auf den Seiten 47 bis 64 der Verbandsstatuten zu finden und das Adressenverzeichnis der Gauvorsteher war zuletzt der Nr. 80 des „Korr.“ vom 4. Oktober d. J. beigelegt.

## Arbeitszeitverkürzung - Utopie oder Notwendigkeit?

Im Mittelpunkt der Diskussion in den Betrieben steht heute das Problem der Verkürzung der Arbeitszeit. Die große Arbeitslosigkeit wirft ihre Schatten in fast alle Familien. Es gibt kaum eine Familie, in der nicht ein Mitglied oder gar mehrere arbeitslos sind. Die Stimmung der Arbeiterschaft ist dementsprechend. Neben einer tiefen Resignation macht sich ein fataler Wunderglaube bemerkbar. Wenn die einen den unaufhaltsamen Niedergang der Arbeiterschaft in der Massenarbeitslosigkeit sehen und ihr nicht Kraft genug zutrauen, aus diesem Elend sich zu befreien, so sind die anderen geneigt, in der bloßen Willenskundgebung der Gewerkschaften und der Arbeiterparteien schon in der Forderung einer kürzeren Arbeitszeit, um alle Arbeitslosen in Lohn und Brot zu bringen, das zu erstrebende Ziel in nächster Nähe zu sehen. Wir haben schon häufig Krisen erlebt und sie überwunden. Und wir dürfen unser Streben nach einer besseren Zukunft auch in Notzeiten nicht erlahmen lassen. Aber wir dürfen auch die Schwierigkeiten nicht unterschätzen, die einer Forderung entgegenstehen, die den Zweck haben soll, die Arbeitslosigkeit einzuschränken oder gar aufzuheben. Denn das Einkommen der Arbeiterschaft soll dadurch keine Beeinträchtigung erfahren. Eine Gesamtforderung, die mit dem schärfsten Widerstand der Antagonisten zu rechnen hat, liegt also vor.

In einer Zeit der größten Not ist es nicht leicht, Ideale zu errichten. Und doch fehlt unsrer Zeit, fehlt der Arbeiterschaft das Ideal, das heißt ein hohes Ziel, dem entgegenzustreben ein Leben wert ist. Wir stehen heute, zwölf Jahre nach der Beendigung des Krieges, auf zertrümmerten Idealen. Bei der Umwandlung des Staates im Jahre 1918 fielen dem zermürbten Volke neue Rechte, für die die Arbeiterschaft der Vorkriegszeit jahrzehntelangen Kleinkampf geführt hatte, unbemerkt zu. Es waren Selbstverständlichkeiten, die man nicht mehr schätzte, als sie erreicht waren. Auch die achtfünfstündige Arbeitszeit ist ein selbstverständliches Allgemeinut geworden. Heute fragt kein Mensch mehr nach den Zwischenstationen. Es sind Anekdoten, wenn Großvater von zwölfstündiger Arbeitszeit erzählt. Und doch sind diese Zeiten der Gegenwart noch verhältnismäßig nahe. Wir sind eben fortgeschritten und haben ein Ziel erreicht. Aber es gibt im Leben keinen

absoluten Ruhepunkt. Und darum muß die Arbeiterschaft daran gehen, eine neue Wegstrecke abzusteden. Technik und Raffgier haben heute Betriebsrichtungen und Arbeitsmethoden geschaffen, die eine intensivere Ausnutzung von Maschinen, Material und Menschen gestatten. Diese Steigerung der Werteschöpfung ist unaufhaltsam fortgeschritten. Und wenn auch anerkannt werden kann, daß der Bedarf trotz allgemeiner Not heute ein größerer ist als vor zwanzig Jahren, so hat die Methode doch dazu geführt, daß immer mehr Menschen überflüssig werden. Ich will die Statistik, diese moderne Querschnittsbildung der Betriebe, mit der aller Überfluß herausgepreßt wird durch die nachfolgende Verringerung der Personale, nicht tabellenmäßig selbst anwenden, um zu überzeugen. Aber ein paar Worte will ich ihr widmen. In unserm Gewerbe treibt der Konkurrenzkampf der Großfirmen dazu, schnelllaufende Maschinen mit automatischer Bogenbeschickung aufzustellen. Erste Folge ist überzähliges Personal. Alle Betriebszweige zeigen daselbe Bild. Die Buchbinderei erhält Spezialmaschinen, die mit einem Schläge 15 bis 20 Mähdchen überzählig machen. Trotz des verringerten Personals wächst die Summe der Erzeugnisse. Alles ist vom Rationalisierungssimmel belesen. Und doch liegt in unserm armen Lande gar kein Grund dazu vor, höchstens für einen kleinen Teil der Exportindustrie. Vielleicht muß dort wirklich Schritt gehalten werden mit der Leistung anderer Länder. Aber es gibt so viele Industriezweige, die für den Eigenbedarf des Volkes arbeiten und infolgedessen eine Rationalisierung nicht notwendig hätten. Hinzu kommt, daß die Arbeiterschaft und auch unsere eignen Kollegen ein Arbeitstempo übernommen haben, das in solchem Maße nicht immer notwendig ist und gleichsam eine Konkurrenz unwürdigster Art untereinander großzieht. Auch hier wäre Selbstbesinnung und Selbsterziehung sehr am Platze.

Wir stehen nun mitten in dem allgemeinen Wettrennen und sehen mit steigendem Entsetzen, wie arbeitsfähige, kräftige Menschen aus dem Erwerbsleben ausgeschaltet werden. Alle Kräfte werden angespannt, um bitterste Not zu lindern. Alle Solidarität wird aufgeboten. Nur wird damit die Frage nicht gelöst, wie die Arbeitslosen wieder Arbeit erhalten sollen.

Unter den Arbeitslosen sind heute verhältnismäßig viele junge Arbeiter. Gerade die in großen Betrieben Beschäftigten wissen, daß durch die gewiß legenswerten Gesetze der Neuzeit, speziell auf Grund des Entlassungsschutzes im Betriebsrätegesetz, in großem Maße ledige und junge Arbeiter zuerst zur Entlassung kommen, um Familienväter zu schonen. Diese jungen Menschen können schwer wieder Fuß fassen, erleben unerträglich lange Arbeitslosenzeiten und werden in ihren Ansichten über Staat und Gesellschaft radikalisiert. Ihnen wieder Glauben an ein Fortschrittsstreben der Arbeiterorganisationen und vor allen Dingen Arbeit zu geben, muß ein Zukunftsziel, ein neues ideales Streben der gesamten Arbeiterschaft werden.

Wie ist dieses Ziel zu erreichen? Irgendwo in der Tagespresse habe ich einen Menschen statistisch-wissenschaftlich begründen sehen, daß durch Verkürzung der Arbeitszeit eine Unterbringung der Arbeitslosen nicht möglich sein wird. Ich habe mich unwillkürlich gefragt, ob dieser gelehrte Mann jemals wohl in einem Betriebe mit angesehen hat, wie eine Produktionssteigerung durch neue Maschinen oder Arbeitsmethoden Menschen überzählig macht. Jeder, der solches mit ansehen und erleben kann, wird mir sicher zustimmen, daß es doch höchste Zeit ist, einmal daran zu denken, wie diese durch fortgeschreitende technische Verbesserungen „überzählig“ werdenden Arbeitskräfte einmal Verwendung finden sollen. Überall begegnet man heute dem Programm der Regierungsmänner:

Arbeitsbeschaffung! Wenn das so leicht wäre, glaube ich, würden sich die Minister die schwere Sorge um die Arbeitslosigkeit sehr schnell vom Hals schaffen. Aber es sollte heute kein Vorschlag ungeprüft passieren, der diese Möglichkeiten erkennen läßt. Hörsing (Magdeburg) hat in Nr. 83 des „Korr.“ beachtliche Vorschläge aufgezählt. Trotzdem kann neben diesen Forderungen in der Zukunft nur eine allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit dem Arbeitslosen ein Ende machen. Es soll nicht verkannt werden, daß auch hier eine allgemeine Regelung sehr schwer sein wird, denn es gibt auch heute noch Arbeitergruppen, die von großer Arbeitslosigkeit nicht heimgesucht sind. Darum wird man eine partielle Regelung mit beweglichen Arbeitszeiten, natürlich unter Einhaltung einer Höchstarbeitszeit, anstreben müssen.

In seinem Manifest vom 13. Oktober 1930 fordert der ADGB eine Verkürzung der Arbeitszeit. Im Reichstag liegen entsprechende Anträge vor. Aber die Arbeiterschaft selbst muß durchdrungen sein von dem Willen zu einer solchen Regelung. Der Kampf gegen Arbeitslosenend durch Verkürzung der Arbeitszeit wird nicht schnell entschieden werden. Er muß aber einer der idealsten Kämpfe der Arbeiterschaft sein. Er muß getragen sein von dem Willen, das Lebensniveau der gesamten Klasse wieder zu heben. Dazu aber ist bitter notwendig eine enge Arbeiterschaft. In den Gewerkschaften war bisher die Einheit der Arbeiterschaft trotz widerstrebender positiver Anschauungen am besten gewahrt. Zu dieser Einheit müssen wir wieder gelangen. Auch die kommunistische Partei sollte den geschehenden Kampf aufgeben, den sie gegen die Gewerkschaften führt und den große Teile ihrer Mitglieder nur widerstrebend mitmachen, weil sie genau wissen, daß ihre Arbeitskollegen in den Betrieben keine schlechteren Menschen sind als sie selbst. So ausschütlos im Augenblick dieser Wunsch erscheint, ich spreche ihn aus, wenngleich auch gegen mich und meine Freunde schon häufig heftige und häßliche Angriffe in kommunistischen Flugblättern und Zeitungen erfolgt sind. Es gibt eben für den Erfolg nur einen Weg: Steifigkeit und Treue zu einer einigenden Organisation, die den Kampf führt für die Lebensinteressen der Arbeiterschaft.

Wenn es gelingt, die Einheit der Arbeiterschaft so wiederherzustellen, dann wird auch die Kraft der Arbeiterschaft ausreichen, um die Verkürzung der Arbeitszeit zum Zwecke der Unterbringung Arbeitsloser durchzuführen. Denn die Forderung selbst ist keine Utopie, sondern eine bittere Notwendigkeit gegenüber dem Siegeszug der Maschine, die den Menschen von Tag zu Tag überflüssiger macht.

Berlin.

Arthur Pechold.

## Berlängerung der Schulpflicht

Die von der preussischen Regierung in ihrem Arbeitsbeschaffungsprogramm vorgeschlagene Verlängerung der Schulpflicht verdient die Unterstützung der Gewerkschaften. An sich ist diese Forderung nicht neu, denn die Gewerkschaften haben sie längst in ihrem Programm aufgenommen und sich dafür eingesetzt. Aber während sie bisher noch als theoretische Frage behandelt wurde, kommt ihr jetzt doch eine unmittelbare praktische Bedeutung zu. Es müssen schnell Mittel und Wege gesucht und gefunden werden, die geeignet sind, den Arbeitsmarkt zu entlasten. Die von den reaktionären bürgerlichen Parteien und auch von den Nazis vorgeschlagene Arbeitsdienstplicht ist für die Arbeiterschaft untragbar, weil es sich hier um einen Erbschaftsmilitarismus handelt, in dem die Bestgestellten Führer und der Arbeiter der zum Gehorsam verpflichtete Untergebene ist. Auch erfordert die Arbeitsdienstplicht nach einer vorläufigen Berechnung des zirkelparteiischen Reichstagsabgeordneten - Sachsenberg einen jährlichen Kostenaufwand von etwa 420 Millionen Mark.

Die Verlängerung der Schulpflicht erfordert einen bedeutend niedrigeren Kostenaufwand. Außer der dadurch

eintretenden Entlastung des Arbeitsmarktes ist auch eine im Interesse der Arbeiterjugend liegende bessere Schulbildung zu erwarten. Die Schuljugend kann heute die Masse des Kulturgutes nicht mehr bewältigen, es werden größere Ansprüche an ihr Können und Wissen gestellt. Auch der unauffassbare technische Fortschritt und die damit verbundene dauernde Umwälzung der Arbeitsmethoden erfordert eine umfassende Allgemeinbildung. Die Schule soll den jungen Menschen auf den Ernst des Lebens vorbereiten. Es läßt sich nicht behaupten, daß die im Ausland viel gerühmten deutschen Volksschulen diese Aufgabe befriedigend lösen. Die Verlängerung der Schulpflicht kann wesentlich dazu beitragen.

Die kürzlich vom Internationalen Gewerkschaftsbund herausgegebene Broschüre „Der Schutz der arbeitenden Jugend“ enthält unter anderem auch eine Übersicht über die Höchstschulpflicht in den einzelnen Ländern. Danach ist das Höchstschulalter auf das 15. Lebensjahr festgelegt in Norwegen, Südafrika, Chile und noch einigen andern amerikanischen Staaten. Bis zum 10. Lebensjahr besteht die Schulpflicht in Rumänien, einigen Kantonen der Schweiz, einem Teil von Kanada und in 28 Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika. In acht Staaten der Vereinigten Staaten besteht sogar Schulpflicht bis zum 14. Lebensjahr. Es sei bemerkt, daß es sich hier um die obligatorische Schulpflicht handelt. Deutschland mit seiner bis zum 14. Lebensjahr dauernden Schulpflicht nimmt unter den Ländern eine besondere Stellung ein.

Bemerkenswert ist die Stellung der englischen Arbeiterpartei zu der Frage der Heraushebung des schulpflichtigen Alters. Sie hat auf die Umfrage des Internationalen Gewerkschaftsbundes folgendes geantwortet: „Die Arbeiterpartei hat sich in ihrem Mindestprogramm entschieden für die Heraushebung des schulpflichtigen Alters auf 15 Jahre ausgesprochen. Sobald die nötigen Voraussetzungen gegeben sind, soll die Schulpflicht um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Gemeinden sollen für den Schulbesuch Zuschüsse gewähren, und es soll dafür gesorgt werden, daß diese Zuschüsse aus nationalen Fonds gezahlt werden. Neben der Heraushebung des schulpflichtigen Alters betrachtet die Partei auch die Erhöhung des Alters für die Zulassung zur Arbeit in die Industrie als wichtiges Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.“ Der Generalsekretär der britischen Gewerkschaften unterstützt diese Forderung energig, und der Minister für öffentliche Erziehung hat erklärt, daß ab 1. April 1931 die obligatorische Schulpflicht auf 15 Jahre heraufgehoben wird. Erwähnt sei auch, daß die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt in ihrer Generalversammlung im September 1929 beschlossen hat, daß die Entlassung aus der Schule erst mit dem 15. Lebensjahr erfolgen soll. Der Schulplan soll einen allgemeinen Charakter tragen mit stärkerer Betonung des Berufsvorbereitungs im letzten Schuljahr.

Die Vorbereitung auf den späteren Beruf ist eine der wichtigsten Aufgaben, die mit der Verlängerung der Schulpflicht der Lösung nähergebracht werden kann. Das weitere Schuljahr kann dazu benutzt werden, den Jugendlichen je nach seiner Einstellung auf einen bestimmten Beruf vorzubereiten. Eine solche Vorbereitung wird ihm die Wahl des Berufs bestimmt erleichtern. Jetzt tritt er zumeist ganz unvorbereitet seinen Beruf an und merkt erst später, daß er sich nicht dafür eignet. Die Mühseligkeit ist dann sehr schwer, denn das Arbeiterkind muß verdienen und kann sich nicht das Vergnügen leisten, den Beruf oft zu wechseln. Für die Eltern bedeutet die Berufserlernung ihres Kindes eine erhebliche Einschränkung. Aus all diesen Erwägungen heraus ist die Verlängerung der Schulpflicht eine im Interesse der ganzen Arbeiterchaft liegende Notwendigkeit. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist ebenso erheblich wie die gesundheitliche Förderung. Daß die Unternehmer sich dagegen wenden, ist aus ihrer Einstellung erklärlich. Sie wollen keine aufgeklärte Arbeiterchaft, sondern nur eine solche, die sich alles bieten läßt und mit allem zufrieden ist.

### Internationale Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Die kürzlich in Köln abgehaltene gemeinsame Konferenz zuständiger Kommissionen der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterinternationalen (Internationaler Gewerkschaftsbund und Sozialistische Arbeiterinternationalen) führte nach eingehenden Beratungen der Ursachen, Wirkungen sowie der Mittel und Wege zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Annahme folgender Entschlüsse:

„Die Wirtschaftskrise, die in fast allen Ländern mit ungeheurer Wucht wütet, hat mehr als zwölf Millionen Arbeiter in Europa und in den Vereinigten Staaten Amerikas sowie weitere Millionen in den anderen Weltteilen zur Arbeitslosigkeit verdammt; sie bedroht das Lebensdasein der gesamten Arbeiterchaft in einem früher nicht gekannten Maße. Der Fluß des kapitalistischen Wirtschaftssystems, das periodisch neue Krisen erzeugt, die geringe Stabilität des Friedens, die Vorstöße des Faschismus und andre politische Störungen sind die Hauptursachen des gegenwärtigen Notstandes der arbeitenden Massen. Die herrschenden Klassen tun nicht nur nichts, um die Krisenfolgen für die Arbeiterchaft zu lindern, sondern tragen durch eine tolle Politik der Schutzzölle, durch ökonomischen Nationalismus und zahlreiche andre Maßnahmen noch zur Verschärfung der Notlage bei. Die Unternehmerklasse versucht in Verneinung ihrer Verantwortlichkeit die hohen Löhne als die Ursache der Krise auszugeben. Die Tatsachen widerlegen offen diese Behauptung: im Laufe der

## 50. Jahrgang Verbandsmitglied



Adolf Wabel in Dresden  
Eingetretet: 6. November 1880 — Jetzt Invalide



letzten Jahre ist der Lohnanteil an den Produktionskosten gefallen, während gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosen fast eine Verdoppelung erfahren hat. Jgnisich schlagen die Unternehmer eine Herabsetzung der Löhne und der Arbeitslosenunterstützung vor, ohne sich um das fürchtbare Elend zu kümmern, das auf diese Weise für die Arbeiterklasse entstehen würde. Gegen diese Angriffe des Unternehmertums muß die Arbeiterchaft in allen Ländern durch die Gewerkschaften und die sozialistischen Parteien den Abwehrkampf mit aller Kraft führen; mit der Abwehr gegen die soziale Reaktion muß sie ihren Kampf um die Versorgung der Krisenopfer und um die Verminderung der Arbeitslosigkeit verbinden. Hier liegen die dringlichsten Gegenwartsaufgaben im Rahmen des großen Kampfes der Arbeiterklasse zur Überwindung des Kapitalismus und zur Verwirklichung des Sozialismus. IGB und SWJ gemeinsam rufen die Arbeiter in allen Ländern auf, die folgenden Forderungen mit Einigkeit aller Energie zu vertreten, um den Druck der Krise zu überwinden und die Leiden ihrer Opfer zu mildern:

1. Abwehr jeder Senkung des Reallohns, da durch Verminderung der Massentaufkraft die Zahl der Arbeitslosen weiter wachsen müßte.
2. Erhöhung der Massenlohnkraft und dadurch Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Bekämpfung der Maßnahmen kapitalistischer Wirtschaftverbände, die die Anpassung der Preise von Fertigerwaren an die gesunkenen Rohstoffpreise verhindern. Kampf gegen die künstliche Hochhaltung der Kleinhandelspreise gegenüber den gesunkenen Großhandelspreisen.
3. Einführung, Erhaltung und Ausbau einer hinreichenden Sicherung der Lebensmöglichkeit der Arbeitslosen.
4. Gerechtere Verteilung der Arbeitsgelegenheit während der Krise durch Verkürzung der Arbeitszeit. Zum Ausgleich der verschärften Anspannung der Arbeitskräfte in der rationalisierten Wirtschaft ist die dauernde gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit international anzustreben.
5. Um die politischen Quellen der Krisenverschärfung zu verkosten, gilt es, alle Kräfte für die Sicherung des Friedens unter den Völkern zu mobilisieren durch die internationale Abrüstung, durch die allgemeine Streichung der Kriegsschulden, durch die Bekämpfung des Faschismus und der Diktatur, in welcher Form sie immer auftreten mag, durch die Sicherung der Demokratie, die die Grundlage jeder sozialen und freiheitlichen Politik ist.

### Korrespondenzen

M. Düsseldorf. Unsere Versammlung am 11. Oktober, die infolge Umbaus des „Volkshauses“ im Lokal Rippel, Wiltel Allee, stattfand, hörte einen Vortrag des Kollegen v o n d e r H e i d (Dortmund) über das Thema „Eperanto und Arbeiterchaft“, der regem Interesse begegnete. Angehts der Tatsache, daß der Bildungsverband auch in diesem Jahre wieder einen Eperantokursus veranstalten wird. Als Jubiläumsgabe zum 50jährigen Jubiläum des Gesamtvereins „Gutenberg“ beschloß die Versammlung, für jeden am 19. Oktober arbeitslosen Kollegen 3 M. aus der Ortskasse zur Auszahlung zu bringen. Weiter wurden dem Ausschuss der Bezugsabteilung als Beitrag zu weiteren Instrumentenanfassungen 75 M. bewilligt. Aus den „Gesellschaftlichen Mitteilungen“ verdient hervorgehoben zu werden, daß der Ortsverein den Teilnehmern an den durch die Gewerkschaften bei der Volkshochschule eingerichteten Wintertouren die Hälfte der Hörsgebühren erstattet, den Erwerbslosen dagegen vollständig. Mit Genugtuung nahm die Versammlung Kenntnis davon, daß der Geschäftsführer der Pewag, Volt, nunmehr Düsseldorf verläßt, nachdem er sich auch mit seinen früheren Freunden im Betriebe verträgt hat. Eintritt hat die Versammlung, als sie vom Vorstand über Bornumstände im Betriebe der Zentrumszeitung „Düsseldorfer Tageblatt“ unterrichtet wurde. Hat man in diesem Betriebe doch wegen Arbeitsmangels die zuletzt eingestellten Maschinenleger des Gutenbergbundes geschont und dafür alten Verbandskollegen gekündigt. Selbst

als ein junger Verbandskollege, trotzdem auch er eine Familie zu ernähren hat, freiwillig zugunsten eines alten Verbandskollegen die Arbeitslosigkeit auf sich genommen hatte, wurde trotzdem einem andern alten Verbandskollegen, der, 60jährig, dem Betriebe schon sechs Jahre angehört, gekündigt, obwohl acht Maschinenleger nach ihm eingestellt worden waren. Man tat dies, nachdem man eine gegen einen jungen unweiseren Gutenbergsbündler ausgeprochene Kündigung wieder zurückgenommen hatte, der zudem erst anderthalb Jahre im Betriebe war, und für den die nach Lage des Falles keine unbillige Härte gewesen wäre. Das angerufene Arbeitsgericht dürfte zu entscheiden haben, wie es solche Methoden beurteilt. Die Versammlung befahte sich des weiteren mit der gegenwärtigen Lage. Es wurde ein Antrag angenommen, dem der Ortsausschuß des IGB, empfiehlt, die Gewerkschaftsangehörigen zu veranlassen, 10 Proz. ihres Gehalts abzuführen, um den auf Wanderschaft befindlichen Gewerkschaftlern kostenlose Übernachtung und Abendessen gewähren zu können. Eine weitere Entschickung, die einstimmig angenommen wurde, spricht aus, daß die Düsseldorf'schen Buchdrucker mit den Erwerbslosen solidarischen und die Beitragsenthebung ebenso zahlen wie sie auch bereit sind, neue Opfer auf sich zu nehmen, um den nackten Hunger fernzuhalten von dem immer größer werdenden Teil der arbeitslosen Kollegenchaft. Sie verlangen jedoch Schritte des Verbandsvorstandes, um eine Verkürzung der Arbeitszeit zu erreichen, da nur auf diesem Wege die Erwerbslosen wieder in Arbeit gebracht werden können. Die Zahl der arbeitslosen Kollegen in Düsseldorf betrug am 11. Oktober 180.

Köln. Zur Erledigung einer Reihe drängender Tagesfragen hatte der Gauverband Rheinland-Westfalen die Bezirksvorsitzenden auf Sonntag, den 12. Oktober, zu einer Bezirksvorsitzendenkonferenz nach hier geladen. Kurz nach 10 Uhr eröffnete Gauvorsitzender V ö s h n e r die Konferenz, die von sämtlichen Bezirken besichtigt war und an der auch Verbandsratsmitglieder teilnahmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung nahmen die Versammelten eine Ehrung des verstorbenen Kollegen Krömsdorff (Kremscheid) vor, der lange Jahre Funktionär unseres Verbandes war und als solcher zu mehreren Verbandstagen delegiert wurde. Zu Punkt 1 der Tagesordnung, „Bekämpfung der beruflichen und organisatorischen Lage innerhalb unseres Gaus“, gab Kollege V ö s h n e r zunächst ein Stimmungsbild über die augenblicklichen Verhältnisse, dem sich Kollege S c h w e i n i g mit einer Schilderung der Verhältnisse im übrigen Bezirk anschloß. In einer Aussprache nahmen dann die Bezirksvorsitzenden hierzu Stellung. Es zeigte sich, daß die schlechte Wirtschaftslage sich auch in unserem Gau sehr stark auswirkte. Entlassungen, Kurzarbeit und Leistungslohnabbau sind die Zeichen der Zeit. Man konnte sich dabei nicht des Eindrus erwehren, daß bei alledem eine gewisse Absicht der Unternehmer mitspielt. Es kam zum Ausdruck, aufs schärfste sich gegen die Maßnahmen der Unternehmer zu wehren. Als Punkt 2 stand die Erörterung unseres ersten Gauvorsitzenden, Kollegen Joseph Betram, zur Tagesordnung. Da nach einem ärztlichen Gutachten mit einer Wiedergesung nicht zu rechnen ist, wird Kollege Betram seine Invaldisierung beantragen. Seine Verdienste um den Verband und um den Gau wurden lobend anerkannt. Es macht sich hierdurch notwendig, die Stelle des ersten Gauvorsitzenden neu zu besetzen. Aus der Konferenz heraus wurde vorgeschlagen, Kollegen V ö s h n e r als ersten Gauvorsitzender zur Wahl zu stellen und dann einen zweiten Gauvorsitzenden zu wählen. Hierfür stellte die Konferenz die Kollegen Bellingrath und Fette auf. Weitere Vorschläge aus den Bezirken müßten bis Ende November d. J. dem Gauverband zugesandt werden. Die Wahl wird durch Urabstimmung im Gau vorgenommen werden. Kollege W ä l l e r ergreift dann das Wort zum Punkt 3, „Bekämpfung über die Aufhebung der Extrarückstellung für die Solinger ausgeperrten Kollegen ab 27. Dezember 1930“. 14 Kollegen seien noch ohne Stellung. Nach der eingehenden Begründung wurde beschlossen, daß mit Rücksicht auf die übrigen arbeitslosen Kollegen die Extrarückstellung ab 27. Dezember eingestellt werden soll. Unter Verschiedenem machte Kollege V ö s h n e r noch eine Reihe geschäftlicher Mitteilungen und konnte nach Erledigung und Bekämpfung verschiedener interner Anfragen um 5 1/2 Uhr die gut und sachlich verlaufene Konferenz mit dem Wunsch schließen, daß sie mit dazu beitragen möge, leichter über diese schwere Zeit hinwegzukommen. — Anschließend nahmen die Delegierten, die noch Zeit zur Verfügung hatten, an der Freier des zehnjährigen Bestehens der Kölner Bezugsabteilung teil.

-ck. Kuffstein. Die Gründung einer Ortsgruppe im Gau Tirol des Reichsvereins der Buchdrucker- und Zeitungsarbeiter Österreichs konnten die hiesigen Buchdrucker und Hilfsarbeiter endlich verwirklichen. Auf ergangene Einladung nahmen ein Großteil der Mitglieder Rosenheim und der Wirkende Soldner von der Mitgliedschaft München an der Gründungsversammlung am 26. Oktober teil; die Innsbrucker Kollegenchaft mit dem Gauverband und dem Gesamtclub „Typographia“ waren in einer Stärke von über 50 Personen erschienen. So wurde aus der geplanten kleinen Veranstaltung ein Kollegentag schon größeren Stils, und das Zukunftsangehörigkeitsband, das in den herzlich gehaltenen Reden des Gauvorsitzenden W ä l l e r (Innsbruck), der Ortsvereinsvorsitzenden Niederlechner (Rosenheim) und S ö l d n e r (München) gewahrt wurde, zeigte, wie trotz der Grenzspälle gemeinsame Interessen die graphischen Arbeiter von hiesigen und drüben verbinden. Dem Obmann der jungen Ortsgruppe, Kollegen Joseph Mayer, wurde es zur Freude, den oben genannten Kollegen wie auch den Sprechern der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion in Kuffstein und der vertretenen gewerkschaftlichen Arbeitervereine, die Glückwünsche entboten, herzlich zu danken. Die Gründungsversammlung verließ für alle Teilnehmer ergebend und wurde durch Vorträge des Innsbrucker „Typographia“ noch im besonderen vorzöht. Am Nachmittag kam in einer gemütlichen Unterhaltung der Buchdruckerfraktion zur Geltung. Die Kuffsteiner dankten an dieser Stelle den reichsdeutschen Kollegen für ihre starke Teilnahme und werden, wenn es einmal zu einem größeren Buchdruckerfesten in Kuffstein kommen sollte, gern ihren Mann stellen. Die Anregung zu einem solchen Festen ist gegeben worden und läßt sich auch da Kuffstein geographisch hierfür gut gelegen ist, verwirklichen.

gestellt, daß der Gesellsch. bei seit Jahren mit Stereotypenarbeiten beschäftigt wird und den Beschäftigungsmodus zur Entlohnung von Stereotypenführerinnen besitzt, worauf die Klage abgewiesen wird.

Der 23. ist wie nicht bestritten — seit 20 Jahren als Stereotypenführer der Beflagten tätig und besitzt den Beschäftigungsmodus als Stereotypenführer. Seine Befähigung, Stereotypenführer auszubilden, kann daher nicht bestritten werden.

**Zu den §§ 25-28 des Tarifs**

Unzulänglichkeit der Tarifleistungen für eine Klage wegen Verletzung der §§ 25 bis 28 des Tarifs ergebenden Pflichten und weil ein einzelner Prinzipal nicht die Gehilfenorganisation, der einzelne Gesellsch. nicht die Prinzipalorganisation vor dem Schiedsamt anrufen kann (Entscheidung vom 15. August 1930)

**Entscheidungsgrund**

Auf die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsamts vom 27. Juni 1930 wird dahin erkannt, daß das Verfahren aufgehoben und die Klage abgewiesen wird.

**Tafelband**

Die Klägerin befaßte sich als Malchinleher. Sie hat während den letzten fünf Jahren als Malchinleherin beschäftigt, der aber nach April 1930 rechtsformell in die Handwerker der Firma versetzt worden war. Am Pfingstsonntag, dem 7. Juni, reiste der Malchinleher R. zu seiner Familie nach E. und erfuhr hier bei dieser Zeit nicht wieder zur Arbeit. Am Dienstag, dem 10. Juni, rief die Firma bei dem Maßweis an und — wie sie sagt — beschwerte sie sich über den Bruch des Arbeitsvertrages durch R. und hat um eine Ersatzkraft. Der Maßweis erwiderte, es sei kein Malchinleher gemeldet. Am 16. Juni forderte sie R. zum Wiedererheben an und erhielt am 18. Juni von ihm abnehmenden Bescheid.

Die Firma hatte sich inzwischen an drei Malchinleher in H. abgemeldet, von einem abnehmenden, von den anderen keinen Bescheid erhalten. Die Arbeit hätte fünf Arbeitskräfte waren, wie die Firma sagt, anderweit nicht zu bekommen. Die Firma ordnete daher, die die Arbeit sonst nicht zu bemitteln war, am 20. Juni überführen an, die geleistet wurden. Am 21. Juni kam der Chef von einer Reise zurück, welche ihn sofort mit dem Vorstehenden des Betriebsrats in Verbindung. Dieser meinte, er habe anderweitige Besetzung. Er sagte R. ab, er habe die überführen nicht verboten, sondern den Gesellsch. nachgelassen, auf die überführen zu verzichten, weil E. in Betriebe in H. verfahren habe. Die Firma habe den R. nur scharfen wollen, dies einmal wegen seiner Tätigkeit im Arbeiterstab und dann, weil er im Prozeß der Firma gegen H. wahrheitsgemäß zugunsten des H. ausgesagt habe.

Die Schiedsämter sind nach § 25 des Tarifs für Einzelgestellten zulässig, wenn eine Organisation je zur Gesamtarbeitskraft erhebt; für Gesamtarbeitskräfte, wenn es sich um Ausübung des Tarifvertrages der §§ 1 bis 23a des Tarifs handelt. Weist ein Tarifverhandlung von beiden Seiten betont werden, es solle der einzelne Prinzipal nicht die Gehilfenorganisation, der einzelne Gesellsch. nicht die Prinzipalorganisation vor die Schiedsämter anrufen können. Dem Schiedsamt und Schiedsamt nicht also die Befähigung der Klägerin, die nicht nur aufrechterhaltenen Teiles des Klageantrags. Es war daher wie gefordert zu erkennen.

Überführen nicht mehr leisten könnten, da ihnen dies von dem Ortsvorstand verboten worden sei. Sie haben ab Donnerstag die überführen nicht mehr geleistet.

Die Firma sagt, sie habe sich am Dienstag, dem 24. Juni, an die Gauleiter gewandt, ihn auf die Tarifbedeutung des Vorgehens des Ortsvorstandes hingewiesen und ihn um Einwirkung im Sinne des Tarifs ersucht. Der Gauleiter habe erwidert, wenn die Firma überführen anordne und die Malchinleher leisteten, lie, werde der Vorstand schon Mittel und Wege finden, um seine Mitglieder zur Verweigerung zu zwingen. Der Gauleiter habe als arbeitsfähigen Malchinleher R. genannt, der die Stellung verfallen hätte. Die Firma habe nochmals mit dem Betriebsratsvorsitzenden H., gleichzeitig ersten Vorsitzenden des Ortsvereins, zu einer Einigung zu kommen gelassen; es sei möglich. Die Firma habe sich mit dem zweiten Vorsitzenden des Ortsvereins in Verbindung gesetzt, Herr P., welcher erklärt, der Vorstand müsse auf seiner Stellungnahme bestehen. — Der Ortsvorstand habe die überführen verboten, hätte aber keineswegs die überführen verbieten dürfen. Er hätte das Schiedsamt anrufen müssen, wenn er des Glaubens gewesen wäre, die tariflich erforderten Maßnahmen zur Vermeidung der überführen seien nicht ergriffen worden.

Die Firma beantragte vor dem Schiedsamt zu erkennen: Das Verhalten des Ortsvorstandes ist tarifwidrig und verletzt insbesondere die §§ 25 des Buchdrucker-Tarifs ergebenden Pflichten.

Der Beklagte Ortsverein beantragte: die Klage abzuweisen.

Die Klage wurde mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Die Firma hat form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Zu der mündlichen Verhandlung ließ sie den letzten Teil des Antrags; und verzicht insbesondere die §§ 25 bis 28 ergebenden Pflichten, lassen. Sie wies nochmals darauf hin, der Ortsvorstand hätte die überführen nicht verbieten dürfen, er hätte das Schiedsamt anrufen müssen. Sie sagte R. ab, er habe nicht zugestimmt, werden H. in der Malchinleher zu beschäftigen. Drei Kollegen hätten gesagt, sie hätten keine Zeit, rüdig unter den von E. verursachten Malchinleher zu leben. Eine neue Gewerkschaft habe E. durch unpfifliche Behandlung beschäftigt.

Der Ortsvorstand beantragt die Berufung zurückzuweisen. Er sagt, er habe die überführen nicht verboten, sondern den Gesellsch. nachgelassen, auf die überführen zu verzichten, weil E. in Betriebe in H. verfahren habe. Die Firma habe den R. nur scharfen wollen, dies einmal wegen seiner Tätigkeit im Arbeiterstab und dann, weil er im Prozeß der Firma gegen H. wahrheitsgemäß zugunsten des H. ausgesagt habe.

**Entscheidungsgründe**

Die Schiedsämter sind nach § 25 des Tarifs für Einzelgestellten zulässig, wenn eine Organisation je zur Gesamtarbeitskraft erhebt; für Gesamtarbeitskräfte, wenn es sich um Ausübung des Tarifvertrages der §§ 1 bis 23a des Tarifs handelt. Weist ein Tarifverhandlung von beiden Seiten betont werden, es solle der einzelne Prinzipal nicht die Gehilfenorganisation, der einzelne Gesellsch. nicht die Prinzipalorganisation vor die Schiedsämter anrufen können. Dem Schiedsamt und Schiedsamt nicht also die Befähigung der Klägerin, die nicht nur aufrechterhaltenen Teiles des Klageantrags. Es war daher wie gefordert zu erkennen.

# Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

## Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

**Einbauverzeihnis**

Zu § 2 des Tarifs: Verletzung der Gewerkschaft bei der Eingangskontrolle. — Zu § 19 des Tarifs: Urlaubanspruch bei Krankheit. — Zu § 20 des Tarifs: Regelung der Automatisch-Schnellpresse. — Regelung der Schmarrenarbeit und Anerkennung derselben als eine Produktionsleistung im Sinne des Tarifs. — Zu § 28 des Tarifs: Überbreitung der Gestrichelarbeiten. — Verweigerung der Zustimmung zur Einstellung des dritten Schichtgangs nach § 23 Ziffer 1 (Teiler Urlaub) des Tarifs. — Verweigerung der Zustimmung durch einen Geber-Stereotypen. — Zu den §§ 25-28 des Tarifs: Unzulänglichkeit der Tarifleistungen für eine Klage wegen Verletzung der §§ 25 bis 28 des Tarifs ergebenden Pflichten und weil ein einzelner Prinzipal nicht die Gehilfenorganisation, der einzelne Gesellsch. nicht die Prinzipalorganisation vor dem Schiedsamt anrufen kann.

**Zu § 2 des Tarifs**

Verletzung der Gewerkschaft bei der Eingangskontrolle (Entscheidung vom 15. August 1930)

**Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung des Schiedsamts vom 15. Juli 1930 wird aufgehoben und dahin erkannt: Die Gehilfen haben kein Recht, die Benutzung der Gestrichelarbeiten zu verweigern.

**Tafelband**

Die Firma hat eine Gestrichelarbeit ausgeführt. Ein großer Teil der Beschäftigten weigert sich, sie zu benutzen. Die Firma beantragte vor dem Schiedsamt, die sich weigernden Gehilfen zur Benutzung der Gestrichelarbeiten zu erteilen.

Der Betriebsrat beantragte Abweisung der Klage. Das Schiedsamt wies mit Stimmengleichheit die Klage ab.

Die Firma legte form- und fristgerecht Berufung ein, mit der Anträge unter Änderung des angelegten Urteils nach dem Klageantrage zu erkennen.

Der Betriebsrat beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Der Betriebsrat führte aus: Es liege keine Verletzung mit dem Betriebe in H. festgelegt ausgeführt worden und durch Anweisung die Benutzung angeordnet worden. Der Portier, ohne dem niemand aus und ein könne, sei Kontrolliert; er hänge beim Eintreten der Leute Maschine in dem einen auf das andere. Die Maschinen seien ganz klein, von 12 Liter an bis zu 40 Liter; jeder Arbeiter habe darüber sofort einen Überblick, auch bei Arbeitsanfang und Arbeitsende. Die Firma habe den Entfernungsgeheimnis eingeführt. Der Gehl. aus dem Betriebe entlassen wurde, mußte sich beim Betriebsleiter melden, der den Entfernungsgeheimnis ausstellte. Der Gehl. sei beim Verlassen des Portiers abgegeben, der ihn mit der Zeitangabe ausgehakt dem Betriebsbüro abgab. Um übrigen habe jede Abteilung, auch die kleinste, Aufsicht und Kontrollgeleit.

**Entscheidungsgründe**

Der Arbeitgeber hatte nicht nötig, die Aufstellung der Maschine einer Veränderung ins Auge gefaßt werden herbeizuführen. Der Tarif gibt ihm in Ziffer 1 des § 2 das einseitige Anordnungsrecht. Der Tarifvertrag aber hat den Vorrang vor Dienstverhältnissen und Arbeitsordnung. Zu § 20 Ziffer 2, § 28 Ziffer 2, § 29 Ziffer 2. Die Arbeiterkontrollen spielen keine Rolle. Es mag sein, daß die Bestimmungen mit einem Bild überlegen werden können. Der Tarif bestimmt jedoch, daß Kontrollen der Arbeitgeber nicht auf Betriebe mit großer Maschinenanlagen überbreitbar macht und die Kontrolle durch Gestrichel-

nicht überflüssig. Das Umhängen der Marken ist nach Auffassung des Reichschiefsamts eine Maßnahme, die den erlaubten Zweck hat, die richtige Benutzung der Gestrichelarbeiten zu überführen. Sie liegt an die Gehilfen gestrichelten Markierungen, die Gestrichelarbeiten, den Entfernungsgeheimnis zu nehmen und dem Portier auszubilden, kann das Reichschiefsamt mehr einen Widerspruch des Arbeitszeitkontrollrats nach einer Schlichte der Gehilfen sehen, führen ihn die Gehilfen schlichtet, so ist das unannehmlich.

Es war aus diesen Gründen dem Antrag der Firma zu entsprechen.

**Zu § 10 des Tarifs**

Urlaubanspruch bei Krankheit (Entscheidung vom 15. August 1930) Entscheidungsgründe

Die Klage wird abgewiesen.

**Tafelband**

Der Geber E. ist 1924 als Gehilfen bei der beflagten Firma eingetreten, ist in der Lehrperiode verblieben, wurde am 1. Februar 1930 wegen Arbeitsmangels entlassen und war dann vom 28. Februar bis 4. März und vom 28. April bis 2. Mai bedienstet als Ausschalt. Auch in diesen beiden Fällen ist er wegen Arbeitsmangels entlassen worden. Sein Wochenlohn betrug 48,75 M. Er verlangt seinen Tage Urlaub.

Das Schiedsamt hat dem Geber E. auf den Anspruch nach § 10 des Tarifs gemäß § 12 der Ausbildungsordnung der Schiedsämter an.

**Entscheidungsgründe**

Streitig ist unter den Parteien nur, ob nach § 10 Ziffer 8 des Deutschen Buchdrucker-Tarifs auch die Ausschlüsse in der Zeitungsdruckerei Dienstleistungen verlangen können. Es mag gegeben werden, daß das Wort „Wiederentstellung“ in § 10 Ziffer 8 nicht unbedingt die Ausschließung ausschließt, jedoch ist nach Auffassung des Reichschiefsamts in diesem Wort mehr ein Anspruch auf Dauerstellung zu finden, als ein Recht auf Wiederentstellung. Absatz 2 bei der Erläuterung des Begriffes „Wiederentstellung“ des § 80 BGG, der Arbeiterverhältnisse sich gleichermäßen auf den Entlassung und Wiedereinstellung in der Zeitungsdruckerei beziehen. Bei der Wiedereinstellung die erneute Einstellung auf unbestimmte Zeit gemeint ist. Aus der Dauerstellung geschieden soll der Gehilfen wieder in Dauerstellung angenommen sein.

Entscheidend ist das Wort Urlaubsumsetzung. Bei der Stemmung des Urlaubs ist die vorher geleistete Dienstzeit anzurechnen. Die Frage, ob der Urlaub zu gemessen ist, ist also ohne Wichtigkeit auf die vorher geleistete Dienstzeit zu berücksichtigen. „Zusatzurlaub“ Tarif macht also hier die gleiche Aufrechnung wie eine 28. § 207 BGG, wonach das Gehalt nach seiner freien Verfügung zu entscheiden hat, ob ein Schaden entstehen ließe, wie es hoch die Gehalts, teilweise nach dem Tarif fragt sich, ob und wie lange dem Gehilfen Urlaub zu gemessen ist, und nur bei der Antwort auf die letztere Frage ordnet er die Anrechnung an. Sticht also ist, daß der Gehilfen — bloß jene augenblickliche Entlassung ins Auge gefaßt — Urlaubsumsetzung nicht erwarten kann, so lange eine Benutzung des Urlaubs und daher auch eine Anrechnung der früheren Dienstzeit nicht in Betracht. Ein einmalig zur Ausschließung angenommen und nach wenigen Tagen wieder entlassener Gehilfen kann die Urlaubsumsetzung nicht erwarten. Es können nur die tariflichen Bedingungen von § 10 Ziffer 1, 2 und 5 erfüllt werden. Einem solchen Gehilfen steht aber die wiedererhaltene Ausschlüsse gleich, sofern die Ausschließung nach § 10 Ziffer 8 erfolgt. Das Reichschiefsamt hat tarifliche Rückbildungszeit gemessen ist. — Urlaub ge-

Verlag: Zentralvermittlung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, O. M. S. G., verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Dr. G. Schaefer. Druck: Buchdruckerei O. M. S. G., in Berlin SW. 6, Weinbergstr. 5, Telefon Nr. Bergmann Nr. 1191, 2141-2145.

währen, d. h. Freiheit gewähren, kann schließlich nur der, der über die Zeit des andern disponieren kann. Bei der Ausschließung verläßt der Gehilfe selbst über keine Freiheit. Wenn jemand angenommen wird in eine Stellung, die nach § 23 der Tarifverträge vom November 1927 der Charakter der kurzfristigen Ausschließung ausgeprägt ist, so kommt nahezu begrifflich eine Freizeitemgewährung nicht in Betracht. — Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. August 1930 (Rechtsprechung 1930 Seite 327) ausgeführt, die Urlaubsberechtigung im allgemeinen dem Arbeitnehmer eine Entlohnung nach längerer ununterbrochener Arbeitszeit verschaffen. Sie werde ein Arbeiter, der ein Jahr lang gearbeitet habe, nicht haben. Andererseits werde das Bedürfnis zu verneinen sein, wenn er in dem letzten Jahr eine Zeilung geleistet habe. Somit ist für die Ausschilfe auch das Bedürfnis nach Freiheit zu verneinen.

Was diesen Gründen nach daher die Berufung zurückgewiesen.

**Urlaubsanspruch bei Ausschließung**

(Entscheidung vom 15. August 1930)

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsrats vom 13. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

**Tabelle A**

Der Drucker B. war vom 1. Juli 1929 bis 31. Januar 1930 bei der Firma X tätig, wurde am feinstenannten 2. März 1930 von der Firma X entlassen. Am 1. März 1930 bis 2. April 1931 bis 23. April 1930 als Ausschilfe bei der genannten Firma tätig. Bei seinem ersten Ausscheiden hat B. ihn wenn irgend möglich, seinen auch nur als Ausschilfe, wieder einzustellen. Dieser Wunsch hat er bei dem Ausscheiden nicht bei der erneuten Einstellung lediglich einer Bitte des B. entgegen hat oder auf Grund einer Ermahnung über Wiedereinstellung einer Beschäftigten nachkommen ist. B. war in der Zeit des Ausscheidens nicht in der Lage, die Firma (Gau B. D. H. 3) beibringt, die Firma zu vertreten, an §. 61 Nr. 3 zu zahlen.

Die Firma verlangt die Abweisung der Klage. Das Schiedsamt erkannte mit Stimmenmehrheit auf Abweisung. Der Kläger legte form- und fristgerecht Stellung ein mit dem Antrag: unter Aufhebung des Urteils die Firma nach dem Klagenrat zu vertreten. Die Firma beantragt die Bezug zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe**

Streitig ist unter den Parteien nur, ob nach § 10 Ziffer 8 des Buchdrucker-Tariffs auch die Ausschilfe die Anrechnung der früheren Dienstzeit verlangen kann. — Es mag auszugehen werden, daß der Zeitraum zwischen dem 10. Ziffer 8 nicht unbedingt die Ausschließung ausweist. Jedoch ist nach Auffassung des Reichsarbeitsamts in der dort nicht ein Anlaß an Dauerstellung zu finden. So § 8 des Buchdrucker-Tariffs, der die Ausschließung in der Fortdauer des Begriffes Weiterbeschäftigung des § 86 WRG, der Arbeitgeber befindet sich gemäßigtem zwischen Einstellung und Wiedereinstellung in Annahmeverzug. Der Kläger hat sich nicht bemüht, die Ausschließung auf unbestimmte Zeit gemeint ist. Aus der Dauerstellung geschlossen, soll der Gehilfe wieder in Dauerstellung angenommen sein.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Gehilfe bei der Bemessung des Urlaubs ist die vorher geleistete Dienstzeit anzurechnen. Die Frage, ob der Urlaub zu gewähren ist, ist also ohne Rücksicht auf die vorher geleistete Dienstzeit zu entscheiden. Der Buchdrucker-Tarif macht also hier die gleiche Unterabteilung wie a. §. 287 ZPO, wonach das Gericht nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden hat, ob ein Arbeiter entlassen sei und wie hoch der Gehalt bei dem Entlassung. Was der Tarif macht also hier die Gehalt des Gehilfen Urlaub zu gewähren ist. Und nur bei der Antwort auf die letztere Frage ordnet er die Anrechnung an. Diese ist also fest, daß keine ungenügende Stellung ins Auge gefaßt. — Urlaubsanspruch nicht erwerblich, so kommt eine Bemessung des Urlaubs und daher auch eine Anrechnung der früheren Dienstzeit nicht in Betracht. Ein Arbeiter, der ein Jahr lang gearbeitet hat, hat ein Bedürfnis nach Urlaub zu verneinen sein, wenn er in dem letzten Jahr eine Zeilung geleistet habe. Somit ist für die Ausschilfe auch das Bedürfnis nach Freiheit zu verneinen.

erfüllen. Einem solchen Gehilfen Recht aber auch die wiedererstellte Ausschilfe gleich, sofern die Ausschließung nicht nach § 9 Ziffer 8 zu einer erneuten Dauerstellung mit tariflicher Kündigungspflicht geworden ist. — Urlaub gewährt, d. h. Freiheit gewährt, kann schließlich nur der, der über die Zeit des andern disponieren kann. Bei der Ausschließung verläßt der Gehilfe selbst über keine Freiheit. Wenn jemand angenommen wird in eine Stellung, die nach § 23 der Tarifverträge vom November 1927 der Charakter der kurzfristigen Ausschließung ausgeprägt ist, so kommt nahezu begrifflich eine Freizeitemgewährung nicht in Betracht. — Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 16. August 1930 (Rechtsprechung 1930 Seite 327) ausgeführt, die Urlaubsberechtigung im allgemeinen dem Arbeitnehmer eine Entlohnung nach längerer ununterbrochener Arbeitszeit verschaffen. Sie werde ein Arbeiter, der ein Jahr lang gearbeitet habe, nicht haben. Andererseits werde das Bedürfnis zu verneinen sein, wenn er in dem letzten Jahr eine Zeilung geleistet habe. Somit ist für die Ausschilfe auch das Bedürfnis nach Freiheit zu verneinen.

Was diesen Gründen nach daher die Berufung zurückgewiesen.

**Urlaubsanspruch bei Ausschließung**

(Entscheidung vom 15. August 1930)

Die Berufung gegen die Entscheidung des Schiedsrats vom 17. Juni 1930 wird zurückgewiesen.

**Tabelle B**

Der Drucker B. hatte vom 6. März 1929 bis 12. April 1930 in einem kleinen Maschinenbauwerk als Arbeiter gearbeitet. Am 12. April 1930 bis 6. Mai 1930 bis 16. Mai 1930, ferner vom 23. April bis 27. Mai 1930 und vom 11. bis 12. Juni 1930 zur Ausschilfe bei der beklagten Firma gearbeitet. Der Kläger (Gau B. D. H. 3) beantragt auf Grund des § 10 Ziffer 1, 5b und 8 des Tariffs für den Drucker B. eine Urlaubsabfindung von sechs Tagen.

**Entscheidungsgründe**

Streitig ist unter den Parteien nur, ob nach § 10 Ziffer 8 des Deutschen Buchdrucker-Tariffs auch die Ausschilfe die Anrechnung der früheren Dienstzeit verlangen kann. — Es mag auszugehen werden, daß das Wort „Wiedereinstellung“ in § 10 Ziffer 8 nicht unbedingt die Ausschließung ausweist. Jedoch ist nach Auffassung des Reichsarbeitsamts in diesem Wort eine Ermahnung zur Wiedereinstellung zu finden. Es lautet lautet „Arbeitsort“ Seite 172 Absatz 2 bei der Entlassung des Begriffes Weiterbeschäftigung des § 86 WRG, der Arbeitnehmer befindet sich gemäßigtem zwischen Einstellung und Wiedereinstellung in Annahmeverzug. Es ist jedoch bei hier mit Wiedereinstellung die erneute Einstellung auf unbestimmte Zeit gemeint ist. Aus der Dauerstellung geschlossen, soll der Gehilfe wieder in Dauerstellung angenommen sein.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Gehilfe bei der Bemessung des Urlaubs ist die vorher geleistete Dienstzeit anzurechnen. Die Frage, ob der Urlaub zu gewähren ist, ist also ohne Rücksicht auf die vorher geleistete Dienstzeit zu entscheiden. Der Buchdrucker-Tarif macht also hier die gleiche Unterabteilung wie a. §. 287 ZPO, wonach das Gericht nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden hat, ob ein Arbeiter entlassen sei und wie hoch der Gehalt bei dem Entlassung. Was der Tarif macht also hier die Gehalt des Gehilfen Urlaub zu gewähren ist. Und nur bei der Antwort auf die letztere Frage ordnet er die Anrechnung an. Diese ist also fest, daß keine ungenügende Stellung ins Auge gefaßt. — Urlaubsanspruch nicht erwerblich, so kommt eine Bemessung des Urlaubs und daher auch eine Anrechnung der früheren Dienstzeit nicht in Betracht. Ein Arbeiter, der ein Jahr lang gearbeitet hat, hat ein Bedürfnis nach Urlaub zu verneinen sein, wenn er in dem letzten Jahr eine Zeilung geleistet habe. Somit ist für die Ausschilfe auch das Bedürfnis nach Freiheit zu verneinen.

Entscheidungsgründe

Nach § 23 Ziffer 4 des Tariffs tritt für die Berechnung der Gehaltszuschlag an Stelle der Gehilfen die Zahl der im Betrieb vorhandenen Gehilfen.

Unter „Gehilfen“ kann natürlich nicht der Betriebsraum gemeint sein. Somit wird die Betriebsleitung berücksichtigt sein, die Maschinen mitzuführen, die dort stehen, auch diejenigen, die als Material oder für ihre Zwecke unabhängig in den Betriebsräumen tätig sind, unabhängig von der Betriebsleitung, auch wenn sie nach dem Tarif nur die Maschinen mitzuführen, die tatächlich für den Betrieb vorhanden sind, d. h. dem Betrieb dienen und Betriebsführer sind, auch wenn sie für die letzten, die gelegentlich oder auch für eine Zeilung mitführen, aber noch benutzt werden sollen.

Das Reichsarbeitsamt nimmt nur an, daß eine Maschine, die ein Jahr lang nicht im Betrieb war, allenfalls auch als „im Betrieb vorhanden“ gelten kann. Wenn daher eine Maschine während des ganzen vorangehenden Kalenderjahres nicht benutzt wurde, so kann sie bei der Berechnung der Lehrlingszahl für das folgende Jahr auch nicht mit eingerechnet werden. Es würde sonst eine Überpumpung des Begriffes „im Betrieb vorhanden“ eintreten, die vom Tarif nicht beabsichtigt war.

Eine Maschine hat Befragten rund eineinhalb Jahr lang nicht im Betrieb. Es kommt also für die Lehrlingszahl nicht in Betracht, und die Befragte durfte zur Feststellung der im letzten Jahr von Gehilfenzahl nur einen Standpunkt und zwei weitere Standpunkte. Nach § 23 Ziffer 4 des Tariffs war sie daher nur berechtigt, einen Lehrling zu halten.

Der Einwand der Befragten, daß die Entscheidung erster Instanz rechtskräftig sei, weil der Schiedsamt die Berechnungsvorschrift vom 8. April 1930 gegen die am 4. April veröffentlichte, am 7. April angelegte Entscheidung des Schiedsrats am 9. April 1930 als rechtskräftig — die am 7. April veröffentlichte, am 7. April angelegte Entscheidung — zu erkennen, wie gefolgt.

Was diesen Gründen nach daher die Berufung zurückgewiesen.

**Berechnung der Lehrlingszahl zur Einstellung des dritten Lehrlings nach § 23 Ziffer 1 (letzter Absatz)**

(Entscheidung vom 15. August 1930)

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 8. Juli 1930 wird aufgehoben und durch das Reichsarbeitsamt die Zustimmung zur Einstellung des dritten Lehrlings gegeben.

**Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 8. Juli 1930 wird aufgehoben und durch das Reichsarbeitsamt die Zustimmung zur Einstellung des dritten Lehrlings gegeben.

Die Firma stellte Ostern 1930 einen dritten Lehrling ein, da der eine der beiden vorhandenen Lehrlinge das dritte Lehrlingsjahr beendete. Die Firma beantragt die Zustimmung zur Einstellung des dritten Lehrlings. Am 14. Mai 1930, ist die Genehmigung dazu zu erteilen, die prinzipialseitig erteilt, gefälligseitig nach tatbestandlicher Prüfung in der Druckerei versagt wurde.

Der Prinzipalprüfer Herr X. erklärte sein Gutachten dahin, daß die gute Ausbildung bei der Firma gewährleistet ist. Der Gehilfenprüfer Herr Z. erklärte sein Gutachten dahin: Die Gehilfenprüfung befriedigt aus älteren Schriftmaterial die notwendigen Kenntnisse. Die Gehilfenprüfung wird durch einen großen Teil nicht den Lehrlingen gelernter Arbeiterbrudern am Ort, enthielten bessere Lehrlingen nicht, der Lehrling habe bei der praktischen Prüfung sein Wissen. Ostern 1930 wurden 29 Minuten nach gutgeprübtem Manuskript gesetzt, in 48 Minuten nach vorher angeregelter Etappe eine Gehilfenarbeit in guter Ausführung hergestellt; einfache Teilschriften seien den Satz- und Satzleitern gut auswendig gelernt und ausgeführt gewesen. Die vorgelegten Lehrlinge seien vom Gehilfen zum Gehilfen hergeleitet worden. Die gute Ausbildung sei dann nur hinsichtlich der Teilschriften zu ermitteln. Die Gehilfenprüfung wurde als möglichen betrachtet. Es fehlten aus Schriftmaterial die entsprechenden Arbeiten.

Der Kläger (Präsident des DRB) hat gegen den Bescheid vom 8. Oktober 1930 die Genehmigung zur Einstellung eines dritten Lehrlings zu erteilen.

Die Klage wurde mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen. Die Zustimmung zur Einstellung des dritten Lehrlings zu erteilen.

Die Beflagte befragt beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er legt, der November bis Dezember 1927 bei der Firma zur Ausschilfe tätig gemessene Gehilfen Z. habe vor dem Schiedsamt am 23. April 1927 ausgedrückt, die Lehrlinge werden im Herbst 30 mit außerordentlichen Leistungen beschäftigt, ihre technische Ausbildung ist mangelhaft. Die Eltern der Lehrlinge aus den verschiedenen Jahrgängen hätten das befragt, Befragte aus dem Herbst 29 bei der Firma herangezogen, die Befragten nur unter Schwierigkeiten der Fortkommen gehabt; einer je logar von verschiedenen Firmen wegen ihrer mangelhaften technischen Kenntnisse abgewiesen worden. Der Inhaber habe vor dem Schiedsamt eine 20prozentige Beschäftigung mit Notwendigen angegeben.

Nur den Altentwärtigen wird Bezug genommen.

Was diesen Gründen nach daher die Berufung zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe**

Streitig ist unter den Parteien nur, ob die mit § 23 Ziffer 1 (letzter Absatz) erforderliche gute Ausbildung gewährleistet ist. Die Frage ist zu bejahen. Die gute Ausbildung ist gewährleistet. Das ergibt sich aus dem Gutachten des Gutachten B. Selbst nach diesem letzten Gutachten sind Zweifel nur für den Fall möglich, daß die in der Lehrlingsordnung gestellten Ziele als möglichen betrachtet werden sollten. Die Lehrlingsordnung aber gilt für § 23 nicht. Dem Prinzipal können daher Vorschriften über die Ausbildung in den verschiedenen Lehrlingsjahren nicht gemacht werden. Von den drei nach dem Kriege ausgereichten Lehrlingen hat ein der Lehrlingsprüfung nicht bestanden, der andere mit „Sehr gut“ bestanden. Die Befragten des Klägers, soweit sie sich auf die Zeit 1927 und vorher beziehen, sind nicht bindend.

Der Gutachten B. vom 23. Oktober 1927 die Zustimmung zur Einstellung eines dritten Lehrlings gegeben, hat letztere die Zustände in der Druckerei geprüft und die gute Ausbildung gewährleistet gefunden. Einziges Gebot der Lehrlingsprüfung ist die gute Ausbildung. Die modernen Schriftmaterials — muß und kann die Bewerber nicht ausgleichen, die mit modernen Schriftmaterial ausgestattet ist.

Es mag bei dieser Sachlage die Zustimmung des Verbandes zu erfolgen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage wurde mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe**

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

Die Klage wird mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe**

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

Die Klage wird mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe**

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

Die Klage wird mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe**

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

Die Klage wird mit Stimmengleichheit abgewiesen.

Der Klage wird form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsrats vom 12. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

**Überfretung der Zehtlingsliste**

(Entscheidung vom 2. Juli 1930)

**Entscheidung**

Die Berufung gegen die Entlohnung des Schiedsmanns vom 21. Mai 1930 wird abgelehnt.

**Tatsachen**

1. Der klagende Verein (Gau des R. d. D. B.) hat behauptet, daß die Beflagte vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929 insgesamt 14 Monatsgehälter zu gutkommen 364 Lohnmoden befristet habe. Im Betrieb waren außerdem eine Gehaltsliste vorhanden, die den Gehältern der Beschäftigten und eine zweite Gehaltsliste seit 11. Mai 1929 (23 Wochen) vorhanden. Die Durchschnittsliste der Gehältern zur Berechnung der Gehälterlistensätze habe hiernach zur Entlohnung von zwei Gehältern bedient. Die Beflagte hätte aber drei Beschäftigte angenommen.

2. Der Kläger behauptet aber überhaupt, daß die Bestimmung des § 33 Ziffer 4 des Tariffs (Durchschnittsliste der Gehältern des vorangehenden Kalenderjahres) bei der Beflagten zur Anwendung kommen kann.

Die Beflagte hätte noch fünf in der Regel nur drei Stunden über beschäftigt; die hohe Durchschnittsliste der Gehältern erzeigte sie nur dadurch, daß sie in den letzten neun Monaten des Jahres den Druck einer Tageszeitung übernommen hätte. Diese würde bereits in den ersten Januartagen 1930 ihr Gehältern einstellen; sie werde auch bei der Beflagten im Laufe der nächsten Jahre nicht wieder gemacht werden. Dem Kläger wurde bis Anfang März 1930 auf einen Gehalt verringert, der nach Aussage des Vertreters der Beflagten vor dem Arbeitsgericht im März 1930 nicht über 1000 Mark nicht übersteigen würde. Die Beflagte hat vor dem Arbeitsgericht ihre Angelegenheit der Beflagte mit weiterer Beschäftigungsmöglichkeit in den nächsten Monaten nicht zu rechnen.

Wenn nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 23. März 1929 ein Gehaltsverzeichnis die Bestimmung des § 23 Ziffer 4 nicht zur Anwendung kommen könne, so ist logisch zu folgern, daß diese Bestimmung auch nicht auf Betriebe angewandt werden kann, deren größte Leistungsmittelgestalt und mit deren Wiederherstellung nicht mehr zu rechnen ist. Es könne demnach nur die gegenwärtige Anzahl der Beschäftigten für die zulässige Zehtlingszahl zugrunde werden. Diese ist um so mehr zu beachten, da die Beflagte die Beschäftigten der Beflagten für sich ausschließlich nur mit launfähigen Arbeiten besetzen und bei einer Gehaltszahl von 1 und zukünftig höchstens eine gute Auszahlung der Gehältern im Betrieb der Beflagten nicht möglich ist.

Der Kläger beantragt, festzustellen, daß die Beflagte nur eine Gehälterliste halten darf.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1930 die Entscheidung abgelehnt und entschieden:

- 1. (einstimmig): Der dritte Beschäftigte ist zu entlassen.
- 2. Der zweite Teil der Klage wird mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung zu 1. ist Berufung nicht eingelegt worden. Dagegen hat der Kläger gegen die Entscheidung zu 2. fristgemäß Berufung eingelegt mit dem Antrag:

Die Entscheidung des Schiedsamts vom 21. Mai 1930 wird aufgehoben und dahin erkannt, daß die Berufungsbeilage nur zum Hatten eines Gehälterlistensatzes bezichtigt ist. Auf die Begründung vom 11. Juni 1930 wird Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe**

Die Beflagte hat am 1. April dieses Jahres drei Gehälterlistensätze angenommen. Nach der Entscheidung des Schiedsamts vom 23. März 1930 sind diese Listen nicht als Recht zu, zwei zu halten. Kläger behauptet aber, daß auch zwei tariflich zulässig sind, und daß die Beflagte nur beauftragt sei, einen Beschäftigten einzustellen.

Nach § 23 Ziffer 4 des Tariffs sind die Beflagte, die eine Buchdruckerin halten darf, nur bei Anzahl der Beschäftigten Gehältern. Bei Berechnung der Gehältern ist der Durchschnitt des vorangehenden Kalenderjahres maßgebend (§ 23 Ziffer 4 des Tariffs). Die Berechnung ist für den Jahr der eingestellten Handwerker so hoch, daß die Beflagte zwei Beschäftigte einstellen dürfte. Der Kläger steht aber

demgegenüber auf dem Standpunkt, daß es sich um die Einstellung einer Betriebsabteilung der Beflagten, die in den ersten Januartagen 1930 erfolgte, handle. Nach einer derartigen Entlohnung könne aber § 23 Ziffer 6 ebenfalls zur Anwendung kommen, wie für denjenigen Fall, in dem ein Betrieb nur die gesamte der Gehälterzahl zugrunde zu legen ist, was das Reichsgericht entschieden habe.

Diese Ansicht ist nicht haltbar. Von einer Entlohnung zum Betriebsabteilung kann nicht die Rede sein. Der Betrieb der Beflagten hat im Jahre 1929 durch den Druck einer Zeitung einen größeren Arbeitsumfang erhalten, der 1930 wieder zur Verfügung. Es liegt also der typische Fall der Arbeitsermehrung vor. Die vom Vermittlungsrat, von dem die Beflagte fähig ausgeht, sind.

Würde man vorliegend eine Entlohnung einer Betriebsabteilung annehmen und damit die Ziffer 6 außer Kraft setzen, so müßte man feststellen, daß der Druck der Zeitung wiederzähl, einen neuen Betrieb anerkennen und dann der Beflagten zuzubilligen, den nach voranbenannten Gehälternbestand zur Errechnung der Zehtlingsziffer zu legen.

Man würde mit der von dem Kläger gewollten Auslegung gegen den klar und bestimmt ausgeprägten Gedanken der Tarifbestimmung, den Gehälternbestand des vorangehenden Jahres zugrunde zu legen, im Widerspruch verstoßen, was vorliegend, folgen könnte, daß der einen oder anderen Arbeiter nicht zuzulassen, ist nicht zu verbinden. Es war danach zu erkennen, wie gefehlt.

**Überfretung der Zehtlingsliste**

(Entscheidung vom 2. Juli 1930)

**Entscheidung**

Die Entscheidung des Schiedsamts vom 4. April 1930 wird aufgehoben und dahin erkannt:

Die Beflagte hätte noch fünf durch Einstellung des zweiten Beschäftigten gegen den Tarif.

**Tatsachen**

Der Kläger (Geleitverein des R. d. D. B.) trägt vor, daß die Beflagte Firma am 10. März 1930 einen zweiten Beschäftigten eingestellt habe, obwohl im Jahre 1929 nur ein Stundenlohn befristet und zwei Gehältern im Betrieb waren. Er beantragt, der Beflagten die Entlohnung des Beschäftigten zur Aufgabe zu machen.

Die Beflagte hat erwidert, daß in ihrem Betrieb vier Beschäftigten vorhanden seien. Der Kläger hat die Beflagte § 2 des Tariffs zur Zahlung zweier Gehälterlistensätze bezichtigt ist.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 4. April 1930 festgestellt, daß die Beflagte seit Januar 1929 nur zwei Beschäftigten beschäftigt, während der Beschäftigten vorhanden sind. Von diesen sind zwei in Betrieb, während eine dritte zeitweise mitbewahrt wird, um vornehmende Arbeit zu leisten. Das Schiedsamt hat die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt. Gegen diese Entscheidung hat der klagende Verein Berufung eingelegt. Er behauptet, daß von den drei Beschäftigten zwei Rittelgehalt und Recht in Gegenwart zu § 23 Ziffer 2 des Tariffs, der von ihm Gehältern befristet ist, nicht zu betonen. Der Standpunkt, daß bei Entlohnung eines Teiles der Wählbaren nur die in Betrieb befindlichen Wählbaren bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten für die Bestimmung der Zehtlingsziffer in Betracht kommen.

Er wiederholt den Klageantrag. Die Beflagte macht zunächst den Einwand, daß die Berufung verspätet eingelegt ist. Die Berufungsschrift ist Recht am 18. März erst am 4. April bei dem Schiedsamt eingegangen. Im Übrigen wird auf ihren Gehältern vom 3. Mai 1930 verwiesen.

Eine Wählbare der Beflagten fand zweieinhalb Jahre des Schiedsamts am 4. April 1930 ergangen und am 7. April 1930 ausgeschiedet worden ist. Die Berufungsschrift ist vom 8. April 1930 datiert und am 4. April beim Reichsgerichtsamt eingegangen.

Das Reichsgerichtsamt hat auf Klage von dem Schiedsamt den Beschäftigten erhalten, daß bei der Beflagte bis zum Jahre 1929 vier Wählbaren in Betrieb waren. Durch Einstellung des Betriebes wurden zwei Wählbaren Rittelgehalt. Von diesen wird die eine nach Bedarf benutzt.

Haltung mit tariflicher Klageungspflicht gemacht ist. — Urlaub gewähren, d. h. Freizeit gewähren, kann schließend nur der, der über die Zeit des andern disponieren kann. Bei der Ausschließung verfährt der Gehilfe selbst über seine Freizeit. Wenn jemand angenommen wird in eine Stellung, bei der er nicht schließend über seine Freizeit nachheren der Charakter der tariflichen Ausschließung aufgeführt ist, so kommt nahezu begrifflich eine Freizeitgewährung nicht in Betracht. — Das Schiedsgericht hat in der Entscheidung vom 2. März 1929 (Arbeitsrechtsprechung 1929 Seite 327) ausgeführt, die Urlaubszeit solle im allgemeinen dem Arbeitnehmer eine Erholung nach längerer ununterbrochener Arbeitszeit verschaffen. Dies ist in 1929 nicht geschehen, weil der Arbeiter lang gearbeitet habe, nötig haben. Andererseits werde das Bedürfnis zu verneinen sein, wenn er in dem letzten Jahr eine Stellung geteilt habe. Somit ist für die Ausschließung aus dem Bedürfnis nach Freizeit zu verneinen.

**Urlaubsanspruch bei Ausschließung**

(Entscheidung vom 15. August 1930)

**Entscheidung**

Die Berufung gegen die Entlohnung des Schiedsamts vom 17. Juni 1930 wird zurückgewiesen.

**Tatsachen**

Der Einsatzegeber D. war vom 3. April 1922 bis 2. April 1926 als Lehrling, anschließend vom 3. April 1926 bis 14. Februar 1930 als Gehilfe und dann wieder vom 6. Mai 1930 bis 2. Juni 1930 zur Ausschließung bei der Beflagten Firma beschäftigt. Der Einsatzegeber hat den Einsatz beantragt für D. eine Urlaubsbewilligung zu 24 Tagen.

**Entscheidungsgründe**

Streitig ist unter den Parteien nur, ob nach § 10 Ziffer 8 des Deutschen Buchdrucker-Tariffs auch die Ausschließung die Anwendung der früheren Dienstreife verlangen kann. — Es hängt wesentlich davon ab, ob die Ausschließung, die dem § 10 Ziffer 8 nicht unterliegt, die Ausschließung ausschließt. Jedoch ist nach Auffassung des Reichsgerichts in diesem Wort mehr ein Antrag an Dauerleistung zu haben. Es geht nicht, daß der Arbeiter während der Ausschließung mit § 8 § 307 Ziff. 1, nach dem der Arbeiter befristet ist, die Ausschließung der Ausschließung ausschließt. Jedoch ist nach Auffassung des Reichsgerichts in diesem Wort mehr ein Antrag an Dauerleistung zu haben. Es geht nicht, daß der Arbeiter während der Ausschließung mit § 8 § 307 Ziff. 1, nach dem der Arbeiter befristet ist, die Ausschließung der Ausschließung ausschließt. Jedoch ist nach Auffassung des Reichsgerichts in diesem Wort mehr ein Antrag an Dauerleistung zu haben. Es geht nicht, daß der Arbeiter während der Ausschließung mit § 8 § 307 Ziff. 1, nach dem der Arbeiter befristet ist, die Ausschließung der Ausschließung ausschließt.

Streitig ist unter den Parteien nur, ob nach § 10 Ziffer 8 des Deutschen Buchdrucker-Tariffs auch die Ausschließung die Anwendung der früheren Dienstreife verlangen kann. — Es hängt wesentlich davon ab, ob die Ausschließung, die dem § 10 Ziffer 8 nicht unterliegt, die Ausschließung ausschließt. Jedoch ist nach Auffassung des Reichsgerichts in diesem Wort mehr ein Antrag an Dauerleistung zu haben. Es geht nicht, daß der Arbeiter während der Ausschließung mit § 8 § 307 Ziff. 1, nach dem der Arbeiter befristet ist, die Ausschließung der Ausschließung ausschließt.

Streitig ist unter den Parteien nur, ob nach § 10 Ziffer 8 des Deutschen Buchdrucker-Tariffs auch die Ausschließung die Anwendung der früheren Dienstreife verlangen kann. — Es hängt wesentlich davon ab, ob die Ausschließung, die dem § 10 Ziffer 8 nicht unterliegt, die Ausschließung ausschließt. Jedoch ist nach Auffassung des Reichsgerichts in diesem Wort mehr ein Antrag an Dauerleistung zu haben. Es geht nicht, daß der Arbeiter während der Ausschließung mit § 8 § 307 Ziff. 1, nach dem der Arbeiter befristet ist, die Ausschließung der Ausschließung ausschließt.

gewährung nicht in Betracht. — Das Reichsgerichtsamt hat in seiner Entscheidung vom 2. März 1929 (Arbeitsrechtsprechung 1929 Seite 327) ausgeführt, die Urlaubszeit solle im allgemeinen dem Arbeitnehmer eine Erholung nach längerer ununterbrochener Arbeitszeit verschaffen. Dies ist in 1929 nicht geschehen, weil der Arbeiter lang gearbeitet habe, nötig haben. Andererseits werde das Bedürfnis zu verneinen sein, wenn er in dem letzten Jahr eine Stellung geteilt habe. Somit ist für die Ausschließung aus dem Bedürfnis nach Freizeit zu verneinen.

**Betriebsabteilung bei Ausschließung**

(Entscheidung vom 10. September 1930)

**Entscheidung**

Die Berufung gegen die Entlohnung des Schiedsamts vom 4. April 1930 wird zurückgewiesen.

**Tatsachen**

Die Ehefrau und Drucker der Beflagten Firma arbeitete vom 1. 3. 30 bis 1. 4. 30, vom 15. 4. 30 bis 1. 5. 30, vom 12. 5. 30 bis 1. 6. 30 (Osterzeit) und vom 3. 6. 30 bis 26. 7. 30.

Die Ferien der acht Kläger fielen in die verfristete Arbeitszeit ab 3. Mai.

Die Beflagte zahlte ihnen den verfristeten Lohn gemäß § 10 Ziffer 3.

Die Kläger beantragten durch die Klage den vollen Lohn. Sie behaupten, daß die Firma offensichtlich den § 10 Ziffer 3 des Tariffs nicht beachtet habe. Die Beflagte erwidert, daß der Betrieb nicht bei Geschäftsleistung gesprochen und dann den Wunsch genehmigt habe, durch die bei Kurzarbeit angenommen wurde. Die Beflagte habe ausdrücklich erklärt, daß keine Beschäftigungsmöglichkeit Kurzarbeit und Ferien zugleich eintreten müßten. Dagegen habe sie aus Entgegenkommen in der Osterzeit, obwohl keine Arbeit vorhanden, sämtliche Arbeiter voll beschäftigt und guten Lohn abgeben lassen.

Die Kläger erklären, daß Beflagte wohl gesagt habe, daß Kurzarbeit und Ferien zugleich eintreten müßten, aber sie hätten, aber der Ferien noch befristet erwartet. Schließlich sei die Beflagte in der Osterzeit Kurzarbeit und Ferien zugleich für vorher geleistete Dienste zu geben. Es dürfe daher nach einer Entscheidung des Reichsgerichts im August nicht gemacht werden.

Der Gehörten Sitzung vom 4. August 1930 die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt. Gegen diese Entscheidung haben die Kläger fristgemäß Berufung eingelegt.

Gegen diese Entscheidung wird vermerkt. Deswegen ist auf die Erwidrerung der Beflagten vom 2. September 1930.

**Entscheidungsgründe**

Nach § 10 Ziffer 3 des Tariffs ist als Lohn — bei dem Gehältern während seines Urlaubersurlaubes nach § 10 Ziffer 1 fortzuführen ist. — bei verfristeter Arbeitszeit derjenige Lohn zu zahlen, den der Arbeiter erhalten würde, wenn er in der gleichen Zeit gearbeitet hätte.

Unrichtig haben die acht Kläger ihre diesjährige Ferien während der Kurzarbeit ab 3. Mai gehabt und sind demnach nicht in Kurzarbeit gewesen.

Es haben nur aus dem Standpunkt, daß die Firma offensichtlich den § 10 Ziffer 3 beachtet habe, um an den Ferien zu sparen. Es erklären, mit anderen Worten, um Beschäftigten in Kurzarbeit zu bringen, die Beschäftigten verpflichtet durch Anwendung der Ziffer 3.

Demerz führen sie sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts nach, nach welcher die Ferien für vorher geleistete Dienste zu geben seien nach § 10 Ziffer 3 des Tariffs. Die Beflagte hat sich durch die Anwendung ihrer beschäftigungspflichtigen durch Anwendung der Ziffer 3. Demerz führen sie sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts nach, nach welcher die Ferien für vorher geleistete Dienste zu geben seien nach § 10 Ziffer 3 des Tariffs. Die Beflagte hat sich durch die Anwendung ihrer beschäftigungspflichtigen durch Anwendung der Ziffer 3. Demerz führen sie sich auf eine Entscheidung des Reichsgerichts nach, nach welcher die Ferien für vorher geleistete Dienste zu geben seien nach § 10 Ziffer 3 des Tariffs. Die Beflagte hat sich durch die Anwendung ihrer beschäftigungspflichtigen durch Anwendung der Ziffer 3.

verfälschten ist die geistliche Betriebsverteilung zu hören.
Die bei Tafelband der Einseitigkeit erster Instanz fest-
halten, haben Verhandlungen die Einseitigkeit mit dem
Betriebsrat festgehalten. Dieser hat, nachdem die Bes-
serung erklärt hätte, doch kurzzeitig und Seiten zugleich
einsetzen müssen, schließlich die Zustimmung zur Kurze
abgegeben. Das Verhalten der Beteiligten war danach
tatsächlich gerechtfertigt.

Zu den §§ 15-19 des Tarifs

Beziehung der Automatik-Schwarzpresse
(Einstufung vom 10. September 1930)

Einstufung

Die Schwarzpresse gegen die Einstufung des Schiedsamts
vom 24. Juni 1930 wird zurückgewiesen.

Tafelband

Die Beflagte Firma vertritt aus ihrem Drucker die Be-
deutung einer schnelllaufenden Maschine System Automatic
neben einem großen Vortragsgerät, der meist mit Qua-
litätsarbeiten bedient sein soll. Der Drucker hat unter
Bezug auf § 17 des Tarifs, wonach im allgemeinen nicht
mehr als eine Schichtarbeit bedient werden soll, das gleiche
Arbeiten an beiden Maschinen abgelehnt und ist
besonders am 4. Juli geltend gemacht worden. Der folgende
Bericht des Schiedsamts (S. 23) besagt, daß es bei
beiden Maschinen nicht möglich ist, die verlangte Arbeit
ordnungsgemäß zu leisten. Er beantragt, in diesem Sinne eine
Einstufung zu treffen.

Die Beflagte wehrt ein, daß die Automatikpresse ein
kleiner Schweißgerät mit Anlegeapparat ist, auf dem nur
Arbeiten in der Größe eines Quadratblatts gedruckt werden
können. Die Maschine ist nicht anders als ein qua-
si-einfaches, leichtes, kleines, leicht zu bedienendes
Gerät, das die Beflagte zu verlangen, daß ein
Zweigschichtarbeiter diese Maschine zusammen mit einem
Handbetriebsgerät bedient. Es sei dem Drucker ausdrücklich
gezeigt worden, daß für die Automatikpresse ein
Wochenlohn zwecks Vorlage zur Verfügung gestellt
würde.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1930
einmütig dahin erkannt, daß grundsätzlich an der Auto-
matikpresse ein Drucker zu beschäftigen ist. Auf die Begründung
der Einstufung wird verzichtet.

Gegen diese Einstufung hat die Beflagte in Gemäß-
heit des § 20 Ziffer 2 des Tarifs fristgemäß Beschwerde
eingelegt. Auf ihre Begründung der Beschwerde wird Bezug
genommen.

Einstufungsgründe

Die Einstufung des Schiedsamts ist einmütig
erfolgt, aber präzisistisch und unbillig. Eine Berufung an
das Reichsschiedsamt ist nicht zulässig. (§ 20 Ziffer 1 und 2
des Tarifs).

Sobald hat das Reichsschiedsamt das Recht, die nicht
betriebsmäßig festgestellten Schiedsamts von Amts
wegen oder auf Antrag der beschwerten Partei nach
vorheriger Verhandlung aufzuheben oder abzuändern oder die
Gänge zur nachträglichen Verhandlung an das Schiedsamt
zurückzusenden, wenn die Entscheidung dem klaren
Wortlaut des Tarifs widerspricht. (§ 20 Ziffer 2 des
Tarifs).

Das Schiedsamt hat durch eine Kommission die Streitige
Materie schlichtend entschieden und von der Regierung eine
Aufstellung der Arbeiten am 16. Juli gedruckt
worden, sind, mit gewissen Angaben der stündlichen
Drucke eingeleistet.

Nach Durchsicht der vorgelegten Arbeiten und der
Druckaufstellungen ist bei der Entscheidung gelangt,
daß die Bedienung von zwei Pressen, wie vorliegend, durch
einen Drucker ausgeführt ist.

Die Einstufung des Schiedsamts läßt sich also auf
tatsächliche und sachverständige Erwägungen. Diese
nachzuweisen, ist das Reichsschiedsamt nicht berechtigt. Die
Einstufung widerpricht nicht dem klaren Wortlaut des
Tarifs oder Beschließen der Tarifkommission.

Die Beschwerde war danach zurückzuweisen.

Beziehung der Schwarzpresse und Anerkennung derselben
als eine Druckmaschine im Sinne des Tarifs
(Einstufung vom 10. September 1930)

Einstufung

Die Einstufung des Schiedsamts vom 24. Juni 1930
wird aufgehoben und dahin erkannt, daß die Schwarzpresse
von einem Gehilfen bedient werden muß.

Tafelband

Die Beflagte Firma beschließt an einer von ihr in ihrem
Betriebe angestellten Schwarzpresse einen Hilfsarbeiter.
Die Beflagte, auf § 16 Ziffer 1 des Tarifs hingewiesen,
lehnt es ab, einen Arbeiter an der Maschine zu stellen.
Verhandlungen darüber vermisst. Der Kläger (Betriebs-
verein des R. d. D. S.) beantragt daher:

Die Beflagte zu verurteilen, an der Schwarzpresse einen
Drucker zu beschäftigen.

Die Beflagte erwidert darauf, daß die Maschine keine
Buchdruckmaschine, sondern ein Bierverfälschungsgeschäft
ist. Sie werde von Banken, kommunalen Behörden,
Hilfsanstalten usw. von irgendwelchen Angehörigen, die
14 Tage bis vier Wochen angelehnt würden, bedient. Sie
arbeite nach dem Steindruckverfahren und läme für Qua-
litätsdruck nicht in Frage. Die Anschaffung für den reinen
Buchdruckbetrieb der Beflagten erfolge, um gelegentlich
großartige Zeichnungen und Tabellen herzustellen. Es sei
auch versucht worden, die Presse zu alten Segelarbeiten
zu verwenden, es habe sich aber herausgestellt, daß bessere
Arbeiten nicht hergestellt werden könnten. Ein gelernter
Buchdrucker müßte, bevor er die Presse bedienen könnte,
diesbezügliche Auszubildende durchmachen, wie ein angelernter
Arbeiter.

Kläger erklärt, daß auf der Schwarzpresse Arbeiten her-
gestellt würden, die bisher auf der Buchdruckpresse gedruckt
worden sind.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1930
die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gegen diese Einstufung hat der Kläger fristgemäß
Beschwerde eingelegt. Er beantragt: Aufhebung der Einstufung
des Schiedsamts vom 24. Juni 1930 und dahin zu
erkennen, daß die Schwarzpresse im Buchdruckbetrieb
von einem Buchdrucker, im Steindruckbetrieb von einem
Steindrucker bedient werden muß; niemals aber von einem
Hilfsarbeiter bedient werden darf.

Die Beflagte hat Abweisung der Berufung beantragt.
Im Verhandlungstermin vor dem Reichsschiedsamt
ersahen in Vollmacht der Beflagte Herr Direktor R. von
R. als deren Schwarzpresse-Maschine, die für die
Materie Maschine geliefert hat. Er konnte als Vertreter der
Beflagten nicht zugelassen werden, wurde aber gutdünlich
gehört.

Es lagen vorliegende Druckmuster vor, die Herr R. als
auf der Schwarzpresse hergestellt anerkannte.

Einstufungsgründe

Nach § 16 Ziffer 1 des Tarifs ist an allen Maschinen,
auf denen Druckarbeiten hergestellt werden, als Drucker
der Buchdruckerei zu beschäftigen.

Der Streit dreht sich also darum, ob die Schwarzpresse
eine Druckmaschine im Sinne des § 16 Ziffer 1 ist.

Die Beflagte erkennt sie nur als einen Bierverfäls-
chungsgeschäft an. Nach dem Wortlaut des Tarifs ist
das Reichsschiedsamt nicht berechtigt, die Einstufung
des Schiedsamts aufzuheben oder abzuändern oder die
Gänge zur nachträglichen Verhandlung an das Schiedsamt
zurückzusenden, wenn die Entscheidung dem klaren
Wortlaut des Tarifs widerspricht. (§ 20 Ziffer 2 des
Tarifs).

Das Schiedsamt hat durch eine Kommission die Streitige
Materie schlichtend entschieden und von der Regierung eine
Aufstellung der Arbeiten am 16. Juli gedruckt
worden, sind, mit gewissen Angaben der stündlichen
Drucke eingeleistet.

Nach Durchsicht der vorgelegten Arbeiten und der
Druckaufstellungen ist bei der Entscheidung gelangt,
daß die Bedienung von zwei Pressen, wie vorliegend, durch
einen Drucker ausgeführt ist.

Zu § 23 des Tarifs

Überführung der Lehrlingsstaffel
(Einstufung vom 2. Juni 1930)

Einstufung

Die Einstufung des Schiedsamts vom 2. Juni 1930
wird aufgehoben und dahin erkannt, daß die
Beflagte Firma hat durch Einstellung des vierten
Lehrlings gegen den Tarif verstoßen.

Tafelband

Die Beflagte Firma hat nach Auffassung des Klägers
(Gau des R. d. D. S.) in ihrer Geherei im Durchschnitt
des Kalenderjahres 1929 134 1/2 Sechserstellen beschäftigt.
Sie ist hiermit beschäftigt, drei Sechserstellen zu halten.
Sie habe aber Eltern 1930 einen vierten Sechserlehrling
eingestellt und halte sich dazu für berechtigt, da sie zu
den Gehilfen den Sechserfaktor R. hinzurechnen dürfe, der
überwiegend mit Sechserstellen beschäftigt ist.
Aber nicht der Fall, Herr R. dürfe daher bei der Berech-
nung der Lehrlingsstaffel in der Gehereizahl nicht geführt
werden.

Kläger beantragt, daß der Mehrzahlteil bis zu Eltern
1930 neu eingestellten Lehrlings zu lösen sei.

Die Beflagte beantragt Abweisung der Klage. Sie
wehrt ein, daß ihr Betrieb eine Verlagsdruckerei und
nicht eine ganz beschriebene oder eine Verlagsdruckerei
ist. In der Druckerlei ist kein Gehilfenmitglied gemeint:

- a) 6 Maschinenfeger,
b) 2 Korrektoren,
c) 3 Setzer,
d) 3 Sechserlehrlinge.

Kläger R. ist überwiegend, und zwar über 60 Proz.,
mit Sechserstellen beschäftigt. Für die unter a) bis c)
angeführten Gehilfen trägt keine Verantwortung, son-
dern lediglich für die drei Sechserstellen und die drei
Lehrlinge. Tagelöhner, die keine Tätigkeit werden nicht
geführt. Die Klage ist daher direkt mit den
Korrektoren, Setzern, etc. über ein zu sein, und sei nur
als wettfähiger Faktor zu bezeichnen.

Das Schiedsamt hat über die entgegenstehenden
Behauptungen der Parteien den Faktor R. aus dem
Betriebsrat ausgeschieden, um sein Verhalten, sondern
an, daß er nunmehr 30 Jahre lang als Faktor und
Betriebsleiter tätig ist. Wo es fehle, trete er selbst ein.
Er sei mehr als die Hälfte prätig tätig.

Verbandsrat hat die Behauptung, daß die Tätigkeit
des Faktors R. höchstens auf zwei Stunden (25 Proz.)
beschränkt werden könne. Er sei Vorgesetzter von allen
Gehilfen, vertrete die Manufaktur und trage
Arbeitsleistung aus. Am besten habe er der Zeuge
nicht leben. In der Hauptphase mehr als 8 Stunden aus.
Das er an seinem Vorkurs noch arbeite, wisse er, der Zeuge
nicht. Wenn Herr R. auf die Höhe und die Werte
umbringe, so läme für ihn keineswegs eine über
50 Proz. liegende praktische Arbeit im Gehör heraus.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 2. Juni 1930
die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt. Auf die
Begründung der Einstufung wird verzichtet.

Gegen diese Einstufung hat der Kläger fristgemäß
Beschwerde eingelegt. Auf seine Begründung vom 18. Juni
wird Bezug genommen.

Einstufungsgründe

Nach § 23 Ziffer 8 des Tarifs kommt bei der
Bestimmung der Lehrlingsstaffel die Anzahl der
Handwerker zur Berechnung; Faktoren werden nur dann
mitgerechnet, wenn sie in ihrer Arbeitszeit überwiegend
mit Sechserarbeiten beschäftigt sind.

Nach § 23 Ziffer 8 des Tarifs ist der Gehereizahl
ausgelegt, daß er Herrn R. am Schluß nicht haben
sollte. Wenn dieser aus hier und da mit ablege und
Werte umbringe, so läme für ihn keineswegs eine über
50 Proz. liegende praktische Arbeit im Gehör heraus.

Demgegenüber konnte der Zeuge R. nur bezeugen,
daß er Faktor und nicht ein Sechserarbeiter ist. Er sei
Vorgesetzter von allen Gehilfen, vertrete die Manufaktur
und trage Arbeitsleistung aus.

Zeuge R. hat also nicht bezeugt, daß er überwiegend
mit Sechserarbeiten — und nur hiermit kommt es nach
Ziffer 8 — beschäftigt ist. Inwieweit er sich als
Betriebsleiter, für den die Ausnahme der Ziffer nicht
gilt.

Er darfte danach bei Berechnung der Gehereizahl
zwecks Feststellung der Lehrlingsstaffel nicht mitgerechnet
werden, und die Beflagte war unrichtig, drei
Lehrlinge zu halten.

Es war danach zu erkennen, wie gelehrt.

Überführung der Lehrlingsstaffel
(Einstufung vom 2. Juni 1930)

Einstufung

Die Berufung gegen die Einstufung des Schiedsamts
vom 21. Mai 1930 wird zurückgewiesen.

Tafelband

Die Beflagte Firma beschließt vom 1. Januar bis
31. Dezember 1929 insgesamt 36 Handwerker in
insgesamten 1006 Lohnmoden. Außerdem war eine
Sechsmalige vorhanden. Die Beflagte hat in diese
Lohnmoden 73 Kranen-
moden mit eingerechnet. Im Februar 1929 lagang die
Beflagte mit der Beschäftigung eines großen
Sechsmaligen (Goh). Wegen Platzmangels in der
Geherei mußte für die
Handwerker in zwei Schichten gearbeitet werden. In der
zweiten Schicht (abends) wurden acht Sechser in
insgesamten 112 Lohn-
moden beschäftigt. Nach der Schicht
geleiteten Lohnmoden sind in den von der Beflagten
errechneten 1006 Lohnmoden mitenthalten. Beflagte
sinn, wie Kläger (Gau des R. d. D. S.) behauptet, in den
nächsten Jahren nicht wieder mit einem
berarigen Auftrag (Goh)
nehmen. Sie habe auch für den
Berarigen Auftrag im
1929 in der Regel keine
Stellen in ihrem Betrieb
frei. Gegenwärtig
beschäftigt die Beflagte
24 Handwerker,
außerdem ist eine
Sechsmalige vorhanden.
An Sechser-
leistungen hält die Beflagte
fest, die sich im
ersten, und
einen, der sich im
ersten,
dieses Jahres hat die
Beflagte einen
weiteren (6.)
Sechser-
leistung Goh,
eingestellt.

Kläger beantragt, zu entscheiden:

Die Beflagte Firma hat durch
Einstellung des letzten
Sechserlehrlings die
Lehrlingsstaffel
überschritten. Der
Beflagte
ausgegeben, den
Sechserlehrling
Goh,
wieder zu
entlassen.

Beflagte bestrittet, durch
Einstellung des
Lehrlings Goh,
gegen den Tarif
verstoßen zu
haben und
beantragt
Ab-
weilung der Klage.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1930
die Klage mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Gegen diese Einstufung hat Kläger fristgemäß
Beschwerde eingelegt. Auf seine Begründung vom 11. Juni
und die Erwiderung der Beflagten vom 16. Juni 1930
wird Bezug genommen.

Einstufungsgründe

Der Kläger behauptet, daß die Beflagte bei der
Errechnung der ihr zuzurechnenden Zahl von
Sechserleistungen zugrunde zu legenden Zahl von
Sechserleistungen für das
Jahr 1929 73 Kranenmoden
nicht mit in
Anschlag bringt.
Für diese
Anschlag
anzunehmen,
daß die
Beflagte
den Tarif
nicht
berücksichtigt.
Das Reichsschiedsamt
nimmt
aus
ständig an,
daß für
solche
Moden,
in denen
der
Sechser
bei
Fortdauer
seiner
Arbeits-
verhältnisse
nicht
gearbeitet
hat,
wie
Kranen-
oder
Ferienmoden,
ein
Weg
bei
Er-
rechnung
der
Lehrlingsstaffel
anzunehmen.

Aber auch der
Klage von
112 Lohnmoden
für die
in
weiterer
Schicht
arbeitenden
Handwerker
ist
nicht
gerechtfertigt.

Nach § 23 Ziffer 1a des Tarifs darf die
Buchdruckerei
zwecks
Feststellung
ihrer
Lehrlingsstaffel
sämtliche
von
ihr
beschäftigten
Arbeiter
mitenthalten.
Eine
Ausnahme
— wie
in
Ziffer 4
für
die
an
der
Sechsmaligen
beschäftigten
Gehilfen
gemacht
wird
— ist
nicht
gegeben.
Daß
im
einzelnen
Fall
die
Ausnahme
des
Lehrlings
auf
diesem
Weg
führen,
grundgesetzliche
Bestimmungen
des
Tarifs
für
solchen
Einschluß
außer
Kauf
zu
sein.
Liegt
tatsächlich
die
mangelhafte
Ausbildung
eines
Lehrlings
vor,
so
hätete
der
Beflagte
den
Lehrling
nicht
auf
den
Weg
zur
Lehrlingsstaffel
bringen,
da
er
erforderlichen
Hilfsmittel
zu
treffen.

Vorliegend
sind
unberücksichtigt
1906
Schiffenmoden
für
1929
gemacht
Errechnung
der
für
1930
zulässigen
Lehrlings-
staffel
festgelegt.
Die
Beflagte
darf
nicht
auf
den
Weg
zur
Lehrlingsstaffel
bringen,
was
nach
§ 23
Ziffer 1a
berechtigt,
jedoch
Sechserleistungen
anzunehmen.



